

Telefon: 233 - 23262  
233 - 22750  
Telefax: 233 - 24235  
233 - 25869

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Lokalbaukommission  
PLAN-IV/1, PLAN IV/5

## **Baumschutz in der Landeshauptstadt München**

Anträge und Empfehlungen

### **a) Hart Durchgreifen bei nicht genehmigten Grundstücksrodungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsgesang vom 22.02.2019

### **b) Mehr Schutz für Bäume I**

**Sicherheitsleistung für Baum-Ersatzpflanzungen auch in München einführen – Lebensqualität in München bewahren**

Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019

### **c) Mehr Schutz für Bäume II**

**Höhere Strafen bei ungenehmigten Baumfällungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019

### **d) Mehr Schutz für Bäume VI**

**Baumrecht gegenüber Baurecht stärken – keine Baumfällungen mehr für Tiefgaragen**

Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019

### **e) Unterbindung und deutliche Bestrafung nicht genehmigter Baumfällungen / Grundstücksrodungen**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 12.03.2019

### **f) Baumrecht vor Baurecht**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019

### **g) Gartenstadt Obermenzing;**

**Drastische Erhöhung des Bußgeldes für Baumrodungen ohne Genehmigung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

### **h) Schutz der Bäume und des Charakters / der städtebaulichen Kultur im Stadtviertel**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

## **Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 05024 vom 22.02.2019
2. Antrag Nr. 14-20 / A 05151 vom 28.03.2019
3. Antrag Nr. 14-20 / A 05152 vom 28.03.2019
4. Antrag Nr. 14-20 / A 05156 vom 28.03.2019
5. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05913 vom 12.03.2019
6. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 vom 19.03.2019
7. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 vom 26.03.2019
8. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 vom 26.03.2019

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.12.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag der Referentin**

Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind Anträge des Stadtrates, ein BA-Antrag und Empfehlungen aus Bürgerversammlungen, die den Baumschutz und die Sanktionierung von Verstößen betreffen.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

### **1. Einleitung**

Der Baumschutz hat in der Landeshauptstadt München seit jeher einen hohen Stellenwert. Der rechtliche Schutz älterer Bäume ist gerade in Großstädten von besonderer Bedeutung. Bereits im Jahr 1976 wurde daher eine Baumschutzverordnung (BaumschutzV) erlassen. Deren Ziel ist es, die innerstädtische Durchgrünung Münchens auf Dauer zu erhalten. Große Bäume bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere, spenden Schatten und verbessern das Kleinklima und die Luftqualität. Die Baumschutzverordnung schützt Gehölze in den im Zusammenhang bebauten Gebieten, soweit sie in den zur Verordnung gehörenden Karten verzeichnet sind. Zum Schutzbereich gehören alle Gehölze mit einem Stammumfang von 80 Zentimeter und mehr, sowie alle mehrstämmigen Gehölze, deren Stammumfänge in der Summe 80 Zentimeter oder mehr betragen. Die Entfernung oder Veränderung geschützter Gehölze ist grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn zuvor die Erlaubnis vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV - Untere Naturschutzbehörde (nachfolgend: Untere Naturschutzbehörde) eingeholt wurde. Pro Jahr entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über ungefähr 7000 Bäume, darunter ungefähr 3000 Bäume im Zusammenhang mit Bauvorhaben. Gemeldete Verstöße gegen die Baumschutzverordnung werden von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV – Lokalbaukommission, Bußgeldstelle (nachfolgend: Bußgeldstelle) konsequent verfolgt.

Im Frühjahr 2019 sorgten publik gewordene Baumrodungen ohne die erforderlichen Genehmigungen für Unverständnis in der Bevölkerung. In diesen Fällen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich Ersatzpflanzungen gefordert. Darüber hinaus prüft die Bußgeldstelle, ob hier Bußgeldverfahren einzuleiten sind.

Im Zusammenhang mit diesen ungenehmigten Rodungen wurde die Vorgehensweise in derartigen Fällen kritisiert und insbesondere die Festsetzung höherer Bußgelder gefordert. Mit dieser Vorlage stellt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung dar, wie der Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich gewährleistet wird und welche Maßnahmen bei illegalen Baumfällungen aktuell ergriffen werden.

### **2. Baumschutz bei Bauvorhaben**

#### **2.1. Baumschutz in der Genehmigungspraxis**

Mit jedem Bauantrag ist ein Baumbestandsplan einzureichen, der die Standorte, Stammumfang, Gattung und Art des Baumes und den realen Kronenumfang maßstabsgetreu darstellt. Damit ist gewährleistet, dass die geplanten baulichen Einrichtungen, das Gebäude, die Wege, Stellplätze und Leitungen außerhalb des Kronentraufbereichs zu

erhaltender Bäume errichtet werden. Im Einzelfall kann der Kronentraufbereich baumartbedingt auch kleinräumig unterschritten werden, wenn die Fläche bereits im Bestand viele Jahre befestigt ist. Auch sind mit wurzelschonenden Grabungsverfahren, z.B. Spülen oder Blasen, unter Mehrkosten auch geringfügig engere Abstände möglich.

Für zwingend erforderliche Fällungen sind Ersatzpflanzungen zu leisten. Diese bemessen sich auch nach dem Alter und der Vitalität des Baumes. Sehr große Bäume mit hohen Stammumfängen sind im Stadtgebiet bereits recht selten und zusätzlich wertvolle Lebensräume für Insekten und höhlenbrütende Säugetiere oder Singvögel. So sind bei Stammumfängen über 200 cm regelmäßig mindestens 2 Bäume als Ersatz zu pflanzen. Stark vitalgeschwächte oder zu eng gepflanzte Bäume ohne Entwicklungspotential werden mit Abschlagen versehen.

Für die zu fällenden Bäume wird also zunächst ein Ersatzpflanzungsäquivalent ermittelt. Danach wird geprüft, ob die entsprechenden Baumstandorte auf dem Grundstück tatsächlich realisiert werden können. Wegen der baulichen Ausnutzung der Grundstücke kann dies im Einzelfall nicht vollständig der Fall sein. Dann ist für jeden Baum, der nicht gepflanzt werden kann, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 750 € zu leisten. Mit diesem Geld werden Baumstandorte an anderen Stellen der Stadt, meist im öffentlichen Raum, realisiert. Ob eine Ersatzzahlung geleistet werden kann, bemisst sich allein an der räumlichen Möglichkeit der Pflanzung und ist Entscheidung der Behörde. Ein Wahlrecht durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Ersatzpflanzung die „Naturalrestitution“ (Baum für Baum) ist.

Im Freiflächengestaltungsplan sind die Bestandsbäume und die vorgesehenen Ersatzpflanzungen mit den Einrichtungen des Freiraums in Lagebeziehung gebracht. Dies können sein: Lüftungsschächte von Tiefgaragen, Kellerabgänge, Spartenrassen, Flächen für die Feuerwehr, interne Grundstückerschließungswege, Müllhäuschen und Fahrradabstellplätze. Durch die fachlich gebotene Freistellung der Baumstandorte von technischen Einrichtungen ist gewährleistet, dass der Baum sich später artgerecht entwickeln kann. Das zu erwartende Größenwachstum wird bereits bis zu einer mittelfristigen Perspektive eingerechnet.

Auf Tiefgaragen werden Mindestauflagestärken verlangt (80 Zentimeter). Allerdings sind derartige Baumstandorte immer Baumstandorte auf Zeit. Sobald bei der Abdichtung der Tiefgarage Schäden auftreten, wird es sich in der Regel nicht vermeiden lassen, schon aus Haftungsgründen, die gesamte Decke der Tiefgarage abzuräumen. Dichtigkeit über 50 Jahre hinaus ist selten und setzt fehlerfreie Ausführung und sachkundigen Unterhalt voraus.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung empfiehlt in der Bauberatung Tiefgaragen möglichst weit unter das Gebäude zu schieben, sodass zumindest im rückwärtigen Grundstücksbereich ein breiter Streifen verbleibt. Als Größenordnung kann hierfür etwa 20% der Grundstückstiefe angesetzt werden, der von einer Unterbauung freigehalten werden soll. Dort können alte Bäume weiter wachsen oder auch Ersatzpflanzungen mit Anschluss an grundwasserführende Bodenschichten gut gedeihen. Die Keller von Wohngebäuden werden oft mit Nutzungen belegt, sodass die Tiefgarage sich tief in das Grundstück schiebt. Technische Grenzen liegen in der Neigung der Tiefgaragenrampe und der Anzahl

der erforderlichen Stellplätze (bei beantragter Anzahl der Wohneinheiten). Die Nachverdichtung von Stellplätzen mit Mehrfachparkern ist mit zusätzlichem Aufwand und unbequemen Einschränkungen verbunden, die noch nicht allgemein akzeptiert werden. Die genehmigungsrechtliche Steuerung liegt in der Zuordnung von Stellplätzen zu Wohneinheiten. Für übliche Wohnnutzung soll der Schlüssel 1:1 beibehalten werden, weil sich sonst der Parkdruck nur in den öffentlichen Straßenraum verlagert. Für besondere Wohnformen mit nachgewiesen oder bekannt geringer Fahrzeugdichte kann der Schlüssel stark vermindert werden, wenn zusätzliche Mobilitätsangebote gemacht werden.

Da in vielen Bauanträgen baumerhaltende Maßnahmen noch nicht fachgerecht eingearbeitet sind, werden diese im Rahmen der nachgelagerten Bauberatung des Antrags nachgebessert. Unvollständige oder auch falsche Kronendarstellungen werden durch Luftbildabgleich zuverlässig erkannt und fachlich zurückgewiesen. Die Unterschreitung von Mindestgütekriterien einschlägiger, seit über 50 Jahren gültiger DIN-Normen (z. B. RAS LP-4 oder DIN 18920) wird nur dann akzeptiert, wenn am konkreten Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass dies erfolgreich möglich ist. Entsprechende Methoden hierfür sind Untersuchungen über den konkreten Wurzelverlauf von Bäumen oder auch Wurzelsuchgräben, um den realen Wurzelverlauf auf dem konkreten Grundstück berücksichtigen zu können. Zusätzliche aufwändige Untersuchungen müssen sich aber an der Verhältnismäßigkeit orientieren, kommen also nur bei sehr erhaltenswerten und langlebigen Bäumen in Betracht.

Alte Bäume sind zugleich Lebensraum für eine Vielzahl von heimischen Tierarten. Insbesondere höhlenbewohnende Insekten, Sing- und Greifvögel sind zu nennen. Dadurch kann im Einzelfall, vor allem bei sehr altem Baumbestand, der besondere Artenschutz betroffen sein. Dann sind vor Fällungen Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Beispielsweise müssen Ersatzlebensräumen für geschützte Arten eingerichtet worden sein, bevor ein solcher Baum mit bewohnter Brut- und Niststätte gefällt werden kann. Dies erfolgt meist erst nach Antragstellung, da entsprechende Untersuchungen von Fachplanern im Vorfeld in der Regel nicht vorgenommen werden.

Alte Bäume sind wegen ihrer raumgreifenden Flächenansprüche (Größenordnung 150 qm und mehr) zunehmend schwieriger erfolgreich zu erhalten. Letztlich ist im Genehmigungsverfahren für jeden Bauantrag eine gute Balance von alten und neuen Baumstandorten zu finden.

## **2.2. Baurecht versus Baumschutz**

Über den Art. 14 Grundgesetz ist die Baufreiheit verfassungsrechtlich geschützt. Baumschutzverordnungen stellen sog. Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz dar, die nur in Ausnahmefällen eine sonst zulässige baurechtliche Nutzung ausschließen oder einschränken können.

Besteht ein Anspruch auf eine Baugenehmigung, muss die Erlaubnis zur Baumfällung oder Baumveränderung regelmäßig im Rahmen der Prüfung des Bauantrags mit der Baugenehmigung erteilt werden. Gesichtspunkte des Baumschutzes haben nach gefestigter Rechtsprechung grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurückzutreten, d.h. „Baurecht bricht Baumschutz“ (vgl. BayVGh, Urteil vom 10.07.1998, 2 B 96.2819; BayVGh, Beschluss vom 23.10.2018, 2 ZB 16.936).

Derzeit geht die Rechtsprechung nur in Einzelfällen von einem Vorrang des Baumschutzes gegenüber dem Baurecht aus. Im Interesse der Erhaltung von sehr erhaltenswerten Bäumen ist dann eine Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers geboten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers vertretbar, also zumutbar ist. Wann eine Umplanung noch zumutbar ist und in welchem Umfang lässt sich nur im Einzelfall beantworten und hängt u.a. von der Dimension des Vorhabens, den konkreten Grundstücksverhältnissen und der Schutzwürdigkeit des betroffenen Baumes ab. Die Linie der Verwaltungsgerichtsbarkeit hierzu ist aktuell eher zurückhaltend (vgl. u.a. VG München, Urteil vom 16.09.2018, M 29 K 17.4925; VG München, Urteil vom 07.12.2015, M 8 K 14.3167; VG München, Urteil von 18.03.2013, M 8 K 12.3075). Die Schwelle für die Unzumutbarkeit von Umplanungen wird äußerst niedrig angesetzt. Nur ausnahmsweise wird eine Umplanung zum Erhalt schützenswerter Bäume als zumutbar anerkannt. Zumutbar sind allenfalls geringfügige Beschränkungen eines bestehenden Baurechts.

Die gerade dargestellte Rechtsprechung nimmt in Baumschutzfragen im Zusammenhang mit Bauvorhaben erheblichen Einfluss auf das Verwaltungshandeln. Der Vollzug der Baumschutzverordnung hat aber natürlich das Ziel im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglichst viele Bäume langfristig zu erhalten. Praxisrelevant ist insbesondere, wie bereits unter 2.1 erörtert, das Bemühen, Nebenanlagen einschließlich Tiefgaragen so zu situieren, dass Baumfällungen vermieden werden. Sind unter die Baumschutzverordnung fallende Bäume von einem Bauvorhaben tangiert, prüft das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in jedem Einzelfall sehr sorgfältig, ob der Baumbestand ganz oder teilweise erhalten werden kann.

Eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Baumschutzes gegenüber der Baufreiheit durch die Gerichtsbarkeit wäre wünschenswert. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird sich auch künftig in Gerichtsverfahren für vertretbare Umplanungen zugunsten des Erhalts besonders erhaltenswerter Bäume einsetzen.

Durch die Regelungen zu Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung in § 7 BaumschutzV ist zudem sichergestellt, dass in den Fällen, in denen der Erhalt der Bäume aufgrund des Vorrangs anderer zu berücksichtigender Belange nicht möglich ist, angemessene Nachpflanzungen erfolgen. Sind mit der Baugenehmigung Fällgenehmigungen zu erteilen, können Ersatzpflanzungen verlangt werden, wenn und soweit Pflanzungen auf dem Grundstück möglich sind. Andernfalls sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Die mit Stadtratsbeschluss vom Dezember 2017 beschlossene „Ersatzbauminitiative“ ermöglicht eine 60%-ige Kontrolle der geforderten Ersatzbäume und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag für den klimawirksamen Erhalt des Grünbestand innerhalb der Landeshauptstadt München.

### **2.3. Sicherheitsleistungen für Ersatzpflanzungen**

In Ausnahmefällen können für die Herstellung besonders aufwändiger Baumschutzmaßnahmen oder Freiflächengestaltungen Sicherheitsleistungen gefordert werden. Auch vorlaufende erhebliche „Störungen“ im Verfahren, z.B. Verstöße, Falschangaben im Plan, können für den konkreten Fall Anlass sein. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss angemessen sein. Sie bemisst sich am Wert des schutzwürdigen Objektes Baum oder der geschätzten Herstellungskosten der Planung. Grundlagen hierfür sind z.B. Baumwertta-

bellen nach der „Methode Koch“ oder die BKI-Baukostentabellen.

Für viele baureife Grundstücke ist im zeitlichen Vorlauf von 2-3 Jahren vor einem Bauantrag eine Häufung von Einzelfällungsanträgen der Alteigentümer nachweisbar. Da hier nur enge Fällgründe (geringe Vitalität, meldepflichtiger Schädlingsbefall, Verkehrsgefährdung) anerkannt werden, ist die Bestandsminderung durch diese Anträge allerdings gering.

Auch wenn die Höhe einer Sicherheitsleistung begrenzt ist, erweist sich diese als geeignetes Steuerungsinstrument. Zudem wird mit einer durchgehenden, aktiven Ersatzpflanzungskontrolle von mindestens 60 % aller Vorgänge im Verjährungszeitraum von 5 Jahren das Ziel, dass Ersatzpflanzungen auch wirklich vor Ort erbracht werden, deutlich besser umgesetzt. Bei Bedarf werden die Ersatzpflanzungen verwaltungsrechtlich eingefordert.

### **3. Illegale Baumfällungen**

#### **3.1. Einschreiten der Unteren Naturschutzbehörde / Polizei**

Zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission und dem Polizeipräsidium München fand ein gemeinsamer Besprechungstermin mit einem intensiven Austausch zur Thematik „Vorgehen bei illegalen Baumfällungen“ statt. Die Untere Naturschutzbehörde wird die umfangreichen baumschutzfachlichen Informationen in komprimierter und übersichtlicher Form für die Polizeidienststellen zur Verfügung stellen.

Bei Verdacht auf ungenehmigte Baumfällungen kann während der allgemeinen Öffnungszeiten die Untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden. Unabhängig hiervon besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit sich direkt an die Polizei zu wenden.

Falls die o.g. Stellen rechtzeitig informiert werden, bestehen aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung bereits jetzt ausreichende Möglichkeiten, illegale Baumfällungen zu verhindern. Gerade die aus aktuellem Anlass thematisierten „Fällungen am Wochenende“ können durch Einschaltung der Polizei im Regelfall schnell und effektiv beendet werden. Im Hinblick auf nachfolgende Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren kann auch die Polizei die ersten notwendigen Feststellungen treffen und Beweise sichern.

#### **3.2. Anordnung von Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen**

Sollte es zu einer illegalen Fällung kommen, fordert die Untere Naturschutzbehörde zum Ausgleich des eingetretenen Grünverlustes regelmäßig die Neupflanzung von Gehölzen. Auf Grundlage des § 7 Abs. 3 BaumschutzV kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, sonstige Berechtigte oder Verursacherinnen bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichtet werden, um die eingetretene Bestandsminderung auszugleichen.

Ersatzpflanzungen haben innerhalb eines Jahres nach Fällung zu erfolgen und sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Nicht durchgeführte Ersatzpflanzungen können mit Verwaltungszwangsmitteln, in der Regel mittels Zwangsgeld, durchgesetzt werden.

Eine repräsentative Erhebung im Rahmen der Ersatzpflanzungsinitiative aus 2017 ergab, dass bei Einzelfällungsverfahren etwa 2/3 aller Ersatzpflanzungen auch real gepflanzt werden, davon wird die Hälfte, also 1/3 nicht angezeigt. 1/3 der Ersatzpflanzungen wird aber nicht umgesetzt. In Baugenehmigungsverfahren werden Ersatzpflanzungen zu 90 %

umgesetzt, was auch daran liegen mag, dass dort immer auch andere „Grünarbeiten“ durchzuführen sind, z.B. Herstellung von Dachbegrünungen oder Rasenflächen mit sonstigen Pflanzungen von Stauden und Sträuchern.

Im Rahmen der Ersatzpflanzungsinitiative werden nun für den Jahrgang 2013 – und dann fortfolgend - aktiv 60% aller Genehmigungen vor Ort auf Umsetzung überprüft. Ältere Jahrgänge sind wegen gesetzlicher Verjährungsfristen nicht erfolversprechend. Nach einem Erinnerungsschreiben mit enger Umsetzungsfrist werden dann noch ausstehende Pflanzpflichten im Verwaltungsverfahren (Mahnung, Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeld und Vollstreckung) eingefordert. Für diese nachlaufende aktive Vollzugskontrolle wurden 2018 insgesamt 3 Stellen bewilligt und besetzt.

### **3.3. Bußgeldverfahren**

Unabhängig von dem oben beschriebenen Verfahrensablauf im Verwaltungsverfahren wird jeder Vorgang, bei dem der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht, der Bußgeldstelle zugeleitet, dort erfasst und bearbeitet. Das im konkreten Einzelfall ggf. festzusetzende Bußgeld ersetzt nicht die Verpflichtung, eine angeordnete Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Bei jedem dieser Vorgänge muss zunächst nach rechtlichen Gesichtspunkten überprüft werden, ob sich der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit bestätigt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann. Verfolgungshindernisse wie zum Beispiel die Verfolgungsverjährung, fehlende Möglichkeit den Tatnachweis zu führen, oder dergleichen sind zu berücksichtigen. Diese rechtlichen Vorgaben sind zwingend und können nicht umgangen werden.

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides muss die oder der Betroffene angehört und ihm rechtliches Gehör gegeben werden.

Erst nach Abschluss der Ermittlungen und dem gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren kann entschieden werden, ob ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann oder das Verfahren eingestellt wird. Dies und die Bemessung eines möglicherweise zu verhängenden Bußgeldes kann erst nach Prüfung der Sach- und Rechtslage im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

### **3.3.1. Aktueller Bußgeldrahmen**

Für die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung eines geschützten Gehölzes sieht § 11 Abs. 1 BaumschutzV in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro vor. Für fahrlässige Verstöße reduziert sich der Bußgeldrahmen nach § 17 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auf die Hälfte, also 25.000 Euro.

Sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens in der Baugenehmigung Auflagen zum Baumschutz verfügt worden, die dann nicht eingehalten wurden, kommt der Bußgeldrahmen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Höhe von 500.000 Euro bzw. 250.000 Euro bei fahrlässigen Verstößen zur Anwendung (Art. 79 Abs. 1 BayBO, § 17 Abs. 2 OWiG).

### **3.3.2. Höhe der Geldbuße**

Grundlage für die Zumessung eines ggf. auszusprechenden Bußgeldes sind nach den gesetzlichen Vorgaben zum einen die Bedeutung der konkreten Ordnungswidrigkeit und zum anderen der Vorwurf, der den Täter im konkreten Einzelfall trifft. Darüber hinaus können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden.

Der Bußgeldrahmen bildet einen groben Anhaltspunkt für die Festsetzung der Höhe der Geldbuße. Das Höchstmaß ist für den denkbar schwersten Fall vorgesehen. Für dahinter zurückbleibende, aber dennoch schwere Fälle kommt grundsätzlich der Mittelwert in Betracht. Die regelmäßig auftretenden Durchschnittsfälle sind in der Bußgeldhöhe darunter anzusiedeln.

Dies bestätigt sich in der zugänglichen Literatur. Hier finden sich nur vereinzelt Hinweise zu Bußgeldhöhen aus zum Teil älteren Urteilen in Ordnungswidrigkeitensachen zum Thema „nicht genehmigte Baumfällungen“ (Verstöße gegen gemeindliche Baumschutzsatzungen/-verordnungen). Bundesweit liegen die Beträge für solche Verstöße demnach zwischen 50 Euro und 255 Euro.

Andere Quellen verweisen hierzu wiederum auf Urteile mit Geldbußen von ca. 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro. Dabei findet Berücksichtigung, ob es sich um nachweisbar vorsätzlich begangene Verstöße handelt oder welche Anzahl von „hochwertigem“ Baumbestand entfernt wurde.

Der jeweilige Einzelfall ist neben den objektiven Bewertungskriterien, z.B. dem konkret entfernten Baumbestand, auch hinsichtlich subjektiver Bewertungskriterien, also mit Blick auf die handelnde Person („Täter“), einzeln zu beurteilen.

Für die Bewertung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist zudem zu fragen, inwieweit sich der Verstoß auf die Ziele der Baumschutzverordnung auswirkt. Maßgebliche Bewertungskriterien können dabei der sachliche und ökologische Wert des Baumes vor dem Eingriff und die verursachte Wertminderung sein. Von Bedeutung können hier u. a. der Stammumfang der betroffenen Bäume, die Baumart und die Wichtigkeit für Tierwelt und das Stadtklima sein. Grundsätzlich bußgeldmindernd wäre hingegen zu berücksichtigen,



wenn lediglich die Genehmigung nicht eingeholt wurde, die Maßnahme aber genehmigungsfähig gewesen wäre.

Der Bußgeldrahmen wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls so weit als möglich ausgeschöpft. Es ist allerdings nicht möglich regelmäßig das Höchstmaß festzusetzen, da dies wie oben beschrieben, mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar wäre.

### **3.3.3. Abschöpfen wirtschaftlicher Vorteile**

Sollte der Bußgeldrahmen im Einzelfall nicht ausreichen, besteht bereits jetzt nach § 17 Abs. 4 OWiG die Möglichkeit den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, abzuschöpfen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Begehung einer Ordnungswidrigkeit finanziell lohnt. Reicht der gesetzliche Bußgeldrahmen hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden. Im Vollzug stellt sich aber regelmäßig das Problem, dass die konkrete Bemessung des jeweiligen wirtschaftlichen Vorteils sich als äußerst kompliziert und konfliktträchtig darstellt.

### **3.3.4. Sind Gesetzesänderungen erforderlich?**

Es besteht bei der Bußgeldstelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zunächst nicht der Eindruck, dass die etablierten und größeren Marktteilnehmer versuchen, sich durch rücksichtsloses Vorgehen in Bezug auf den Baumschutz oder insbesondere die Vornahme von nicht genehmigten Baumfällungen Vorteile zu verschaffen. Die Anzahl der Zuleitungen an die Bußgeldstelle wegen nicht genehmigter Baumfällungen in den letzten fünf Jahren zeigen auch keine auffälligen Steigerungen in diesem Bereich.

Die im jeweiligen Landes-Naturschutzrecht verankerten Bußgeldrahmen liegen in den anderen Bundesländern bei Höchstbeträgen zwischen 10.000 Euro bis 50.000 Euro. Der bayerische Bußgeldrahmen ist damit in der Höhe durchaus vergleichbar. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern hat einen Höchstbetrag von bis zu 100.000 Euro festgesetzt. Die Bußgeldstelle sieht daher derzeit keine Notwendigkeit sowie auch keine Erfolg versprechende Möglichkeit eine Erhöhung des Bußgeldrahmens anzuregen.

### **3.4. Mögliche Auswirkungen auf späteres Baugenehmigungsverfahren**

In einigen Anträgen und Empfehlungen wird vorgeschlagen, dass sich illegale Rodungen auf das Baugenehmigungsverfahren auswirken sollten. Das Zurückstellen von Bauanträgen oder gar der Entzug von Baurecht als Konsequenz für illegale Baumfällungen wäre jedoch weder mit dem Baugenehmigungsverfahren gemäß der Bayerischen Bauordnung vereinbar, noch sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht derzeit solche Sanktionierungen vor.

Nach Art. 68 Abs. 1 S.1 Hs.1 BayBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Es besteht also grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn das Vorhaben im Einklang mit den Vorschriften des Prüfprogramms steht. Steht der Bauaufsichtsbehörde ein Ermessen zu, was typischerweise bei der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen oder Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften der Fall ist, ist der Anspruch des Bauherrn auf ordnungsgemäße Ermessensausübung gerichtet. Jedoch sind auch hier

in die Ermessensüberlegungen ausschließlich städtebauliche und bauordnungsrechtliche Belange einzustellen. Andere Erwägungen, wie die Sanktionierung vorangegangener Verstöße gegen die Baumschutzverordnung, scheiden hingegen aus. Eine verzögerte Bearbeitung könnte vielmehr eine Amtspflichtverletzung seitens der Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Antragstellerin/Bauherrin bzw. dem Antragsteller/Bauherrn darstellen.

Die Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzverordnung ist grundsätzlich Aufgabe des Ordnungswidrigkeitenrechts. Als Sanktion ist die Verhängung eines Bußgeldes festgelegt. Bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung als Nebenstrafe das Baurecht einzuschränken, ist rechtlich nicht vorgesehen.

Empfindliche Strafandrohungen sieht das Gesetz bei parallelen Artenschutzverstößen vor. Artenschutzverstöße können Straftaten darstellen. So wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich eine streng geschützte Art tötet, stört oder deren Fortpflanzungsstätte zerstört, § 71 Bundesnaturschutzgesetz.

#### **4. Behandlung der Anträge und Empfehlungen**

Aufgrund der zahlreichen Anträge und Empfehlungen zum Themenkomplex Baumschutz - Baumerhalt – höhere Strafen bei ungenehmigten Baumfällungen war eine umfassende Ausarbeitung erforderlich. Die einzelnen Empfehlungen und Anträge konnten daher nicht in den jeweils vorgegebenen Fristen behandelt werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller wurden über die Verzögerung informiert. Zu den Anträgen aus dem Stadtrat wurden Fristverlängerungen beantragt und gewährt.

##### **4.1. Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsong vom 22.02.2019: Hart Durchgreifen bei nicht genehmigten Grundstücksrodungen (Anlage 1)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Mit dem Antrag wird die Stadtverwaltung zunächst aufgefordert, den Ermessensspielraum bei Strafzahlungen für unerlaubte Baumfällungen in voller Härte auszunutzen. Hier verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die Ausführungen bei Ziffer 3.3.2. Die Festlegung der Höhe eines ggf. zu verhängenden Bußgeldes muss sich an den gesetzlich vorgegeben Kriterien orientieren. Soweit dies innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich und angemessen ist, wird bereits jetzt ein Bußgeld in entsprechend abschreckender Höhe festgesetzt. Dem Antrag kann daher in diesem Punkt nur teilweise entsprochen werden.

Soweit der Antrag fordert, dass eine Bauherrin/Investorin, ein Bauherr/Investor keinen finanziellen Vorteil aus den illegalen Baumfällungen erlangen darf, wird auf die Ausführungen bei Ziffer 3.3.3. Das Gesetz sieht bereits jetzt nach Möglichkeit die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils vor. Insoweit wird Ihrem Antrag unter den o.g. Einschränkungen bereits entsprochen.

Für die Forderung eine Erhöhung des Bußgeldrahmens anzuregen, verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die Ausführungen bei Ziffer 3.3.4. Zur Klarstellung wird nochmal darauf hingewiesen, dass bei der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils der gesetzliche Bußgeldrahmen auch überschritten werden kann. Somit besteht aus

diesem und den unter Ziffer 3.3.4 genannten Gründen keine Notwendigkeit eine Erhöhung anzuregen, zumal die Amtsgerichte schon jetzt den gegebenen Bußgeldrahmen nur selten ausschöpfen.

Soweit gefordert wird, die Bearbeitung von Baugenehmigungen von Zahlungen für den angerichteten Schaden und gezahlten Sicherheitsleistungen für Ersatzpflanzungen abhängig zu machen, wird auf Ziffer 3.4 verwiesen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist nach derzeitiger Rechtslage weder im Bereich des Baurechts, noch im Ordnungswidrigkeitenrechts umsetzbar. Ihrem Antrag kann daher in diesem Punkt nicht entsprochen werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsgesang vom 22.02.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**4.2. Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019: Mehr Schutz für Bäume I - Sicherheitsleistung für Baum-Ersatzpflanzungen auch in München einführen - Lebensqualität in München bewahren (Anlage 2)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Hinsichtlich der Forderung einer Sicherheitsleistung bzw. Kautionsleistung in Höhe von 750 Euro für die Ersatzpflanzung eines gefälltten Baumes verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die Ausführungen bei Ziffer 4.2. Nur im Einzelfall werden für die Herstellung besonders aufwändiger Baumschutzmaßnahmen oder Freiflächengestaltung Sicherheitsleistungen gefordert.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**4.3. Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019: Mehr Schutz für Bäume II; Höhere Strafen bei ungenehmigten Baumfällungen (Anlage 3)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: In dem Antrag wird die Stadt München aufgefordert für ungenehmigte Baumfällungen die zulässigen Höchststrafen zu verhängen. Neben den bisher üblichen Geldstrafen soll die Möglichkeiten eines Entzugs oder einer Verringerung des Baurechts geprüft werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist inhaltlich zunächst auf die unter Ziffer 3.3.2 und Ziffer 3.4 gemachten Ausführungen. Der Bußgeldrahmen wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls ausgeschöpft. Es ist allerdings nicht möglich regelmäßig das Höchstmaß festzusetzen, da dies mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

Ein Zurückstellen von Bauanträgen sowie eine Verringerung von Baurecht, wenn im Vorfeld Bäume ungenehmigt gefällt worden sind, ist mit dem Baugenehmigungsverfahren nicht vereinbar. Einen Entzug von Baurecht zur Ahndung illegaler Grundstücksrodungen sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht ebenfalls nicht vor.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

**4.4. Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019: Mehr Schutz für Bäume VI; Baumrecht gegenüber Baurecht stärken – keine Baumfällungen mehr für Tiefgaragen (Anlage 4)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Mit dem Antrag wird der Oberbürgermeister dazu aufgefordert, sich auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Baumschutz bei Bauvorhaben nicht automatisch dem Baurecht unterliegt. In die Bayerische Bauordnung und in das Baugesetzbuch soll aufgenommen werden, dass der Baumschutz höher zu bewerten ist als der Bau von Tiefgaragen. Der Bau von Tiefgaragen soll kein Grund mehr für Baumfällungen sein. Die Situierung des Baukörpers müsse zudem so gewählt werden, dass Baumfällungen vermieden werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist inhaltlich auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2. Ein grundsätzlicher Vorrang des Baumschutzes vor Baurecht wäre mit der Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14 Grundgesetz nicht vereinbar. Mehr als nur geringfügige Beschränkung eines bestehenden Baurechts stellen vielmehr eine entschädigungspflichtige Beschränkung des Eigentums im Sinne des § 68 Bundesnaturschutzgesetz dar. Der für einen solch weitgehenden Eingriff zu fordernde eindeutige Vorrang des Erhaltungsinteresses an dem betroffenen Baumbestand wird aber kaum je anzunehmen sein, insbesondere da der Schutzzweck des Baumschutzrechts nicht auf den Schutz bestimmter Exemplare gerichtet ist, sondern auf die Funktion der Bäume an sich.

Der aus der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Grundgesetz) fließende Grundsatz „Baurecht bricht Baumschutz“ erfasst eine Bebauung des Grundstücks inklusive aller Nebenanlagen wie Garagen, Tiefgaragen und deren Zugänglichkeit über die notwendigen Zufahrten. Eine Fällgenehmigung wird jedoch grundsätzlich nur erteilt, wenn ein Bauvorhaben ohne Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist (§ 5 Abs. 1 BaumschutzV). Eine Tiefgarage ist daher bereits jetzt so zu planen, dass Baumfällungen vermieden werden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wirkt insbesondere darauf hin, dass Tiefgaragen soweit wie möglich unter das Gebäude situiert werden, um zusätzliche Versiegelung und Baumfällungen zu verhindern. Der Umfang des Baurechts wird in der Regel zudem nicht beschränkt, wenn eine Tiefgarage bzw. deren Zufahrt auf eine andere Stelle auf dem Grundstück verlegt werden kann, um wichtigen Baumbestand zu erhalten.

Gesetzlich zu regeln, dass Baumschutzbelangen generell Vorrang vor dem Bau von Tiefgaragen eingeräumt wird, ist aus Sicht der Referats für Stadtplanung und Bauordnung hingegen rechtlich nicht möglich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist in der Baumschutzpraxis zu beachten. Bei einer Abwägung der Belange der Eigentumsnutzung gegenüber der Erhaltung des konkreten Baumbestands sind, wie bereits erörtert, stets die konkreten Umstände des Einzelfalls einzustellen. Eine solche Regelung stünde zudem im Widerspruch zu Art. 47 BayBO. Danach (in Verbindung mit der städtischen Stellplatzsatzung) sind Bauherren verpflichtet Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

Das Referat für Stadtplanung bemüht sich jedoch in der Genehmigungspraxis Belangen des Baumschutzes im Zusammenhang mit dem Bau von Tiefgaragen bestmöglich Rechnung zu tragen. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.1 Bezug genommen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

**4.5. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 12.03.2019: Unterbindung und deutliche Bestrafung nicht genehmigter Baumfällungen / Grundstücksrodungen (Anlage 5)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Mit dem Antrag wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, bei der Festlegung von Strafzahlungen für unerlaubte Baumfällungen, insbesondere bei illegalen Rodungen ganzer Grundstücke, den Ermessensspielraum in vollem Umfang zu nutzen. Gleichzeitig wird die Landeshauptstadt München aufgefordert auf die Staatsregierung zuzugehen, das Strafmaß deutlich zu erhöhen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist inhaltlich auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3.2 und 3.3.4, sowie auf die unter Ziffer 4.1 getätigte Stellungnahme. Der Bußgeldrahmen wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls ausgeschöpft, für eine Anregung zu Erhöhung des Bußgeldrahmens wird keine Notwendigkeit gesehen.

Zur Frage des Einschreitens der Polizei wird auf die Ausführungen bei Ziffer 3.1 verwiesen. Hier fand bereits ein gemeinsamer Besprechungstermin zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission und dem Polizeipräsidium München statt. In diesem Punkt wurde Ihrem Antrag bereits entsprochen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 12.03.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**4.6. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019: Baumrecht vor Baurecht (Anlage 6)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Diese Empfehlung zielt darauf ab, dass schützenswerter Baumbestand, wie beispielsweise über 80-jährige Buchen und Eichen gesetzlich gewährleistet wird und die Untere Naturschutzbehörde dies konsequent überwacht, zum Beispiel durch Ortsbesichtigungen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist hierzu inhaltlich auf die Ausführungen zu Ziffer 1, Ziffer 2.1. sowie Ziffer 3.1 des Vortrags. Die bereits im Jahre 1976 erlassene Baumschutzverordnung hat den Schutz der Bäume, die dauerhafte Erhaltung der innerstädtische Durchgrünung Münchens sowie den Schutz des Lebensraumes für Vögel, Insekten und andere Kleintiere zum Ziel. Nur mit der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde ist die Entfernung oder Veränderung dieser Gehölze zulässig. Werden

Verstöße bekannt, werden diese konsequent verfolgt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019

kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**4.7. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019: Gartenstadt Obermenzing; Drastische Erhöhung des Bußgeldes für Baumrodungen ohne Genehmigung (Anlage 7)**

Mit dieser Empfehlung wird die Landeshauptstadt München und Herr Oberbürgermeister Reiter aufgefordert, sich an den Landesgesetzgeber zu wenden und maßgeblich auf eine drastische Erhöhung des Bußgeldkatalogs von 50.000 Euro auf wenigstens 500.000 Euro im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes einzuwirken.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist dazu inhaltlich auf die Ausführungen zu dem gleichgelagerten Antrag unter Ziffer 4.1 sowie auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3.4.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**4.8. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019: Schutz der Bäume und des Charakters / der städtebaulichen Kultur im Stadtviertel (Anlage 8)**

Mit dieser Empfehlung wird gefordert, der Stadtrat möge beschließen alle rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen um Lebens- und Kulturraumzerstörungen wirksam zu verhindern. Als Beispiele angeführt werden höhere Strafzahlungen, Koppelungen des Baumbestands an die Baugenehmigung sowie eine bessere Überwachung der Bauvorhaben. Entsprechende Gesetzesänderungen sollen angeregt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Soweit der Antrag höhere Strafzahlungen fordert, verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die vertieften Erläuterungen bei Ziffer 3.3.2 sowie auf die Stellungnahme bei Ziffer 4.1 und 4.3.

Für die Forderung, die Baugenehmigung an den Baumbestand zu koppeln verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die Erläuterungen bei Ziffer 3.4 und die Stellungnahme bei Ziffer 4.3.

Zum Vorschlag einer besseren Überwachung wird auf die Ausführungen zur Ersatzbauminitiative unter Ziffer 3.2 Bezug genommen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

### **Beteiligung des Bezirksausschusses**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse des 1. bis 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin, insbesondere zu den Ausführungen, dass ein Paradigmenwechsel im Baumschutz nach der geltenden Rechtslage nicht möglich ist und der derzeitige Bußgeldrahmen für ausreichend erachtet wird, wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsong vom 22.02.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019: der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt
6. Der Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.03.2019 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
9. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.



**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/1**  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA 19, 21 (10 x)
3. An den Bezirksausschuss 1 bis 25
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/1